

Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Überflutungen

Im Zuge des Klimawandels werden Hochwasser- und Starkregenereignisse immer häufiger vorkommen. Damit sich Dortmunder Eigentümer*innen noch besser schützen und mit geeigneten Maßnahmen vorsorgen können, hat die Stadt Dortmund mit Ratsbeschluss vom 09.02.2023 einen Förderfond zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Überflutungen bei privaten Wohnimmobilien auf den Weg gebracht.

1. Verwendungszweck

Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, welche zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Überflutungen von privaten Wohnimmobilien beitragen. Das Förderprogramm soll die Eigenvorsorge der Eigentümer*innen stärken und ihre Bemühungen in der Umsetzung von Maßnahmen der Klimawandelfolgenanpassung unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

- 2.1. Eigentümer*innen, Eigentümer*innengemeinschaften sowie Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) können Zuwendungen beantragen oder erhalten.
- 2.2. Berechtigt zur Fördermittelnahme sind Einzelpersonen mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu 50.000 Euro sowie gemeinsam Veranlagte oder juristische Personen bis zu einem zu versteuernden Einkommen bis zu 100.000 Euro.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Förderfähig sind Investitionen und Kosten für die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen. Dies umfasst insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für die Installation durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Material- und Lieferkosten zuwendungsfähig.
- 3.2. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.
- 3.3. Zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - 3.3.1. Aufkantungen, Mauern und Bodenschwellen
Gefördert werden Aufkantungen, Mauern oder Bodenschwellen, die dem Schutz des Grundstücks vor oberflächlich zufließendem Wasser dienen.
 - 3.3.2. Druckdichte Türen, Fenster oder Garagentore

Gefördert werden wasser- und druckdichte Türen, Fenster oder Garagentore, die dem Schutz von kritischen Gebäudeöffnungen vor oberflächlich zufließendem Wasser dienen.

Die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen.

3.3.3. Starkregen- und Hochwasserschutzsysteme

Gefördert werden Starkregen- und Hochwasserschutzsysteme (z.B. Klappschotts oder Dämmbalken), die dem Schutz von kritischen Gebäudeöffnungen vor oberflächlich zufließendem Wasser dienen.

Zusätzlich zu den geforderten Unterlagen des Verwendungsnachweises (siehe Ziffer 9.) ist ein Foto des Probeaufbaus miteinzureichen.

3.3.4. Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen

Gefördert werden Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen, die der Reduktion des anfallenden Niederschlagswassers an kritischen Gebäudeöffnungen dienen.

3.3.5. Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen

Gefördert werden Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen, die dem Schutz von Gebäuden vor Schäden durch rücklaufendes Abwasser dienen.

Die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen.

3.3.6. Sonstige Schutzmaßnahmen

Im Einzelfall können auch sonstige Schutzmaßnahmen förderungsfähig sein. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind oder es sich um neue, innovative Ideen der Präventionsmaßnahme handelt.

Welche Kosten in dem zuvor genannten Fall zuwendungsfähig sind, steht im Ermessen der Behörde.

3.4. Nicht förderfähig sind

3.4.1. Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,

3.4.2. Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen und

3.4.3. die Umsatzsteuer, wenn der*die Antragsteller*in vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.

4.2. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben (z.B. DIN-Normen) sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

5. Art, Höhe und Obergrenze der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt. Die maximale Förderhöhe pro Objekt beträgt 500 Euro. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 6.1. das zu versteuernde Einkommen die Bemessungsgrenzen von 50.000 Euro bei Einzelpersonen und 100.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten oder juristischen Personen übersteigt.
- 6.2. bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund mit der Maßnahme begonnen wird. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrags zu werten (Ausnahme gemäß Ziffer 7.5.) oder
- 6.3. andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

7. Verfahren

- 7.1. Die Anträge werden grundsätzlich nach Eingang bearbeitet. Antragsfrist ist der 31.12. 2024.
- 7.2. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der Stadtentwässerung Dortmund einzureichen:

per E-Mail an: starkregen@stadtdo.de

per Post an:

Stadt Dortmund
Stadtentwässerung
Grundstücksentwässerung
70/1-2-1
Sunderweg 86
44147 Dortmund

- 7.3. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- aktueller Einkommensnachweis (Lohnsteuerbescheid oder Einkommenssteuerbescheid)
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid)

- (Kurz-)Beschreibung des Vorhabens
- Lageplan (z.B. www.tim-online.nrw.de) mit skizzenhafter Darstellung der geplanten Maßnahme (Maßstab mindestens 1:50)

In Abstimmung mit der Stadtentwässerung kann auf die Einreichung von Unterlagen verzichtet werden, die für die Prüfung des Antrags im Einzelfall nicht erforderlich sind. In Einzelfällen behält sich die Stadtentwässerung vor, weitere Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit anzufordern.

- 7.4. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.
- 7.5. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 7.6. Die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch die Stadtentwässerung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.
- 7.7. Im Einzelfall ist zur Prüfung der Ist-Situation bzw. der durchgeführten Arbeiten den Mitarbeitenden der Stadt Dortmund das Besichtigen der Maßnahme zu gestatten.
- 7.8. Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

8. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger*innen

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 8.1. sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,
- 8.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
- 8.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

9. Verwendungsnachweis und Zweckbindung

- 9.1. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten der Stadtentwässerung einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen (Verwendungsnachweis). Dieser Verwendungsnachweis muss folgende Informationen und Belege enthalten:
- Rechnungen über Material-, Liefer- und/oder Arbeitskosten
 - Fotodokumentation der abgeschlossenen Maßnahmen
 - Sonstige Ausgabenbelege
- 9.2. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeitende der Stadtentwässerung wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- 9.3. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Dazu zählen insbesondere:
- Name und Anschrift der Zuwendungsempfänger*innen
 - Rechnungsdatum und Verwendungszweck
- 9.4. Die Zuwendungsempfänger*innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 9.5. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für fünf Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung).

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 10.2. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.06.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie gilt bis zum 31.12.2024.